

Übergangsbestimmungen

1 Lohn und Zulagen

1.1 Anhang Lohn und Zulagen

Die Arbeitgeberinnen und die vertragsschliessenden Personalverbände beabsichtigen im Jahr 2013 den Anhang Lohn und Zulagen zu überarbeiten und für alle Mitarbeitenden im Geltungsbereich in Kraft zu setzen. Bis zum Zeitpunkt dieser Inkraftsetzung gilt folgende Regelung:

- Für Mitarbeitende mit Einzelarbeitsvertrag von Swisscom Directories AG: Der Anhang 1 des GAV von 2001 „Lohn und Zulagen“ gilt unverändert für die Übergangsfrist bis zur Inkraftsetzung des neuen Anhangs Lohn und Zulagen. Ausgenommen davon ist die Ziffer 1.4 Mindestlohn.
- Für die Mitarbeitenden mit Einzelarbeitsvertrag von LTV Gelbe Seiten AG und local.ch AG gilt das aktuelle Lohnmodell 2012 unverändert für die Übergangsfrist bis zur Inkraftsetzung des neuen Anhangs Lohn und Zulagen. Ausgenommen davon ist die Regelung über den Mindestlohn.

1.2 Mindestlohn

Der jährliche Mindestlohn wird per 1.1.2013 für alle Mitarbeitenden im Geltungsbereich auf CHF 52'000.- gesetzt.